

Planungszone Gebiet zwischen Dorfstrasse und alte Landstrasse

Planungszone gemäss Art. 54 f. BauG

Beschluss Gemeinderat

Gemeinderatsbeschluss

1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 54 f. BauG eine Planungszone über den im Beilageplan festgelegten Perimeter.
2. Die Planungszone bezweckt als sichernde Massnahme die Wahrung der Planungs- und Beurteilungsfreiheit im Hinblick einer koordinierten Arealentwicklung im Gebiet zwischen Dorfstrasse und alte Landstrasse. Insbesondere soll die Option der Ansiedlung eines Detailhändlers und die Erschliessung des Bauentwicklungsgebiets Hinterdorf aufrechterhalten werden.
3. Innerhalb der Planungszone dürfen keine Bauvorhaben mehr bewilligt werden, die über den zeitgemässen Erhalt der bestehenden Bauten hinausgehen und insbesondere neue und dauerhafte bauliche Nutzungen vorsehen.
4. Die Planungszone gilt sofort ab Datum der öffentlichen Publikation bis zum Abschluss des eingeleiteten Planverfahrens, längstens aber während drei Jahren. Eine Verlängerung um zwei weitere Jahre gemäss Art. 55 Abs. 2 BauG bleibt vorbehalten.
5. Die betroffenen Grundeigentümer werden schriftlich über die Planungszone informiert.
6. Die Gemeindekanzlei wird mit der Durchführung des notwendigen Planverfahrens gemäss Art. 55 BauG beauftragt.

Auflage

Diese Planungszone liegt während 30 Tagen vom 23. Mai 2022 bis 21. Juni 2022 auf der Gemeindekanzlei Waldstatt zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Rechtsmittel

Innerhalb der Auflagefrist kann beim Gemeinderat der Gemeinde Waldstatt Einsprache gegen den Erlass der Planungszone erhoben werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat (Art. 111 BauG). Die Einsprache hat bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Allfällige Einsprachen gegen den Erlass der Planungszone haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 4 BauG).

Waldstatt, 25. April 2022

Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident



Armin Räbsamen
Gemeindeschreiber